

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19 **München, den 30. September** **2005**

Datum	I n h a l t	Seite
21.9.2005	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	482
26.8.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker 2220-3-2-UK	485
29.8.2005	Verordnung zur Aufhebung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errich- tung und den Betrieb von Sonderschulen 2233-1-3-UK	486
12.9.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik 2236-4-1-3-WFK	487
13.9.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Waldgenossenschaften 2020-1-1-1-I	493
15.9.2005	Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Ge- schäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (ZustV-AM) 2030-3-8-1-A	494
15.9.2005	Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) 2038-3-6-2-W	498
16.9.2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen . . 2210-4-1-1-WFK	506
-	Hinweis auf die Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt der Bayerischen Staatsminis- terien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I	507
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf Grund des Projekts „Verwaltung 21“ im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialord- nung, Familie und Frauen vom 2. August 2005 (GVBl S. 340)	507

9210-2-W

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 21. September 2005

Auf Grund von

1. § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1954),

erlässt die Bayerische Staatsregierung

2. Art. 17 Nr. 1 und Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der nicht-bundeseigenen Eisenbahnen und der Seilbahnen in Bayern (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl S. 598, BayRS 932-1-W),
3. Art. 12 Nrn. 5 bis 10 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2005 (GVBl S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Zuständigkeit des Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396; ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl I S. 2270), ist

1. zuständig für Entscheidungen nach § 2 Abs. 7 AEG;
2. zuständig für Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1b Nr. 2 Satz 2 AEG;

3. zuständig für Weisungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 AEG;

4. zuständige Behörde nach § 5 Abs. 3 AEG;

5. Genehmigungsbehörde nach § 6 AEG;

6. Genehmigungsbehörde nach § 7 AEG;

7. Genehmigungsbehörde nach § 9 Abs. 1e AEG;

8. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 9a AEG;

9. zuständige Aufsichts- und Landesbehörde nach § 11 AEG;

10. Tarifgenehmigungsbehörde nach § 12 AEG;

11. Genehmigungsbehörde nach § 14 Abs. 1 AEG;

12. zuständige Behörde nach § 15 AEG; Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), bleibt unberührt;

13. zuständige Behörde nach § 26 Abs. 5 AEG;

14. zuständige Aufsichtsbehörde nach § 34 AEG;

15. zuständige Behörde nach Art. 8 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz in Verbindung mit § 6a Abs. 2 Satz 2 AEG in der Fassung vom 29. März 1951 (BGBl III 930-1), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076);

16. zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 35 Abs. 3 Nr. 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl II S. 1563), zuletzt geändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818);

17. zuständige Behörde nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO) vom 25. Februar 1972 (BGBl I S. 269), zuletzt geändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818);

18. zuständige Behörde nach Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO 1959) vom 7. Oktober 1959 (BGBl III 933-6), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2191);

19. Genehmigungsbehörde nach Art. 11 BayESG;
20. zuständig für Vereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV) vom 7. Juli 2000 (BGBl I S. 1023, 1025);
21. Eisenbahnaufsichtsbehörde nach § 18 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) vom 3. Juni 2005 (BGBl I S. 1566);
22. zuständige Aufsichtsbehörde nach § 22 EIBV.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regierung ist Anhörungsbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Nrn. 2 und 3“ werden gestrichen.

3. Es werden folgende §§ 23a und 23b eingefügt:

„§ 23a

Zuständigkeit der Bergbehörden

Die nach § 3 der Bergbehörden-Verordnung zuständige Bergbehörde ist

1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AEG sowie
2. Anhörungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde nach § 18 AEG

für nichtöffentliche Eisenbahnen, die Einrichtungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818) an öffentliche Eisenbahninfrastruktur anschließen (Grubenanschlussbahnen).

§ 23b

Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Mittelfranken

(1) Die Regierung von Oberbayern ist für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben, die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken

1. Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 AEG,
2. Anhörungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde im Sinn des AEG,
3. zuständige Landesbehörde im Sinn des AEG, der EBO und der ESBO

soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Örtlich zuständig ist die Regierung nach Abs. 1 in deren Bereich

1. ein Eisenbahnverkehrsunternehmen seinen Sitz hat,
2. eine Eisenbahninfrastruktur betrieben wird.

²Wird in Fällen nach Satz 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsbereich beider Regierungen berührt, so ist örtlich zuständig die Regierung, in deren Bereich der nach der Streckenlänge überwiegende Teil der Eisenbahninfrastruktur liegt. ³Die Regierungen können etwas anderes vereinbaren.

(3) ¹Anweisungen der Regierung nach Abs. 1 werden im Benehmen mit der obersten Verkehrsbehörde erlassen, wenn die wesentliche Beeinträchtigung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Sinn des § 15 AEG zu erwarten ist. ²Satz 1 gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(4) Die oberste Verkehrsbehörde, die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Mittelfranken unterrichten einander von Vorkommissen, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben von Bedeutung sein können.“

4. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§§ 3, 5 und 7 LuftSiG) einschließlich der Entscheidung im Einzelfall, welchen Personen die Berechtigung zum Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen erteilt werden darf oder bei Wegfall der Voraussetzungen zu entziehen ist (§ 10 Satz 1 LuftSiG).“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuständige Behörden“.

b) In Abs. 2 werden die Worte „TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, München,“ durch die Worte „Regierung von Oberbayern“ ersetzt.

c) Abs. 3 bis 7 werden aufgehoben.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Straßenbahnen und“ gestrichen.

b) Es wird folgende neue Nr. 3 und Nr. 4 eingefügt:

„3. Die Regierung von Oberbayern ist für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben zuständig für die Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG.

4. Die Regierung von Mittelfranken ist für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken zuständig

für die Ausübung der technischen Aufsicht
über Straßenbahnen nach § 54 Abs. 1 Satz 3
PBefG.“

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2005 in
Kraft.

München, den 21. September 2005

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u , Staatsminister

2220-3-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe,
Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker**

Vom 26. August 2005

Auf Grund des Art. 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker (BayRS 2220-3-2-UK), geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion München und die Staatsoberkasse München“ durch die Worte „Dienststelle München des Landesamts für Finanzen und die Staatsoberkasse Bayern in Landshut“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bezirksfinanzdirektion München“ durch die Worte „Dienststelle München des Landesamts für Finanzen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „München“ durch die Worte „Bayern in Landshut“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 26. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t l h a u s e r , Staatsminister

2233-1-3-UK

**Verordnung
zur Aufhebung der
Dritten Verordnung zur Durchführung des
Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb
von Sonderschulen**

Vom 29. August 2005

Auf Grund des Art. 60 Satz 2 Nr. 13 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen (3. DVSoSchG) vom 18. September 1967 (BayRS 2233-1-3-UK) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

München, den 29. August 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

2236-4-1-3-WFK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Vom 12. September 2005

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414; ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Musik (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1993 (GVBl S. 169, BayRS 2236-4-1-3-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2001 (GVBl S. 725), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden im Klammerzusatz nach den Worten „Leiter von Liebhaberorchestern“ ein Komma und die Worte „Kinder- und Jugendchorleiter“ angefügt.
2. In § 38 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(C-Prüfung)“ die Worte „/Staatlich geprüfter Leiter in der Populärmusik (Rock/Pop/Jazz) /Staatlich geprüfte Leiterin in der Populärmusik (Rock/Pop/Jazz)“ eingefügt.
3. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Staatlich anerkannte(r) Chorleiter(in)“/“ die Worte „Kinder- und Jugendchorleiter(in)“/“ eingefügt.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Stundentafel „Fachrichtung Laienmusik“ erhält folgende Fassung:

	Fachrichtung Laienmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im			Fachrichtung Kirchenmusik (mit Laienmusik- ausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	Aufbau- schuljahr		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
1.	Pflichtfächer						
1.1	Hauptfächer						
	Hauptfachinstrument oder Gesang (E)	2	2	2	Orgelliteratur- spiel (E) ³⁾	1	1
	bei Hauptfach Gesang (E) zusätzlich: Chor- leitung und chorische Stimmbildung (E/G) ¹⁾	-	-	2	Liturgisches Orgelspiel (E/G) ³⁾	1	1
					Gregorianischer Choral ³⁾ Deutscher Liturgiegesang (kath.) oder Hymnologie (evang.) (K) ³⁾	1	1
	Chorleitung/Ensemble- leitung (G/K)	3	3	-		3	3
					Liturgik, kirchenmusikali- sche Normen und Glaubenslehre ³⁾	1	1

	Fachrichtung Laienmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im			Fachrichtung Kirchenmusik (mit Laienmusik- ausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	Aufbau- schuljahr		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
1.2	Musikalische Pflichtfächer						
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1	Klavier (E)	1	1
	Partiturspiel (G)	-	1	-		1	1
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1		-	-
	Gehörbildung (G)	2	2	2		2	2
	Gesang, Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G) ²⁾	1	1	-		1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2		2	2
	Ensemblespiel (instrumental, auch Begleitung) oder Ensemblesingen ein- schließlich Elementar Percussion (G/K),	2	2	2		2	2
	Allgemeine Musiklehre (K/Kl)	1	-	-		1	-
	Allgemeine Musikge- schichte und Literatur (K/Kl)	3	3	-		2	2
	Instrumentenkunde und Akustik (K/Kl)	1	-	-		1	-
					Orgelkunde (K)	1	-
					Melodieninstru- ment (E) (evang. Kirchenmusik)	1	1
	Tonsatz (G)	2	2	-		2	2
	Formenlehre (K/Kl)	-	1	-		-	1
	Arrangement (G)	-	-	2		-	-
	Musikpädagogik (Kl)	-	-	2		-	-
	Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstru- ments/-Gesangs in Grundzügen (G/K)	-	1	-		-	1
	Geschichte/Literatur Methodik/Didaktik Unterrichtspraxis		} (Haupt fach seminar)				
		-		-	4		-
		20	21	20		24	23

Fachrichtung Laienmusik	Wöchentliche Unterrichtsstunden im			Fachrichtung Kirchenmusik (mit Laienmusik- ausbildung)	Wöchentliche Unterrichtsstunden im	
	ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	Aufbau- schuljahr		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr
Überwachte Übezeit (gruppenweise Über- wachung des Übens im Hauptfach/Pflichtfach- instrument durch Fach- lehrer)	2	2	-		1	1
	22	23	20		25	24
1.3 Allgemeinbildende Fächer (Kl)						
Religion	1	1	-		1	1
Deutsch	2	2	-		2	2
Sozialkunde	2	2	-		2	2
Musik- und Bewe- gungserziehung (K)	2	2	-		2	2
2. Wahlfächer						
Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	-		1/2	1/2
Rock/Pop/Jazz (G/K)	2	2	-		-	-
Computer und musi- kalische Gestaltung (G/K)	2	2	-		-	-
Englisch (Kl)	2	2	-		2	2
Mathematik (Kl)	2	2	-		2	2

- 1) Für Schüler mit anderen Hauptfächern freiwillig
 2) Für Schüler, die das Hauptfach Gesang wählen, freiwillig
 3) Fach der Kirchenmusikprüfung

b) Es werden folgende Studentafeln angefügt:

Fachrichtung Musical	Wöchentlich Unterrichtsstunden im		
	ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	Aufbau- schuljahr
1. Pflichtfächer			
1.1. Hauptfächer			
Gesang (E)	2	2	2
Ensembleleitung (G/K) instrumental u. vokal	3	3	-
bei Hauptfach Gesang zusätzl. Chorleitung u. chorische Stimmb.	-	-	2

	Fachrichtung Musical	Wöchentlich Unterrichtsstunden im		
		ersten Schuljahr	zweiten Schuljahr	Aufbau-schuljahr
1.2	Musikalische Pflichtfächer			
	Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1
	Jazz Tanz (G)	3	3	3
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel	-	-	1
	Gehörbildung (G)	1	1	1
	Rhythmische Gehörbildung (G/K)	1	1	1
	Chorsingen (K)	2	2	2
	Songinterpretation, Ensemblesingen (G)	3	3	3
	Allg. Musiklehre (K/Kl)	1	-	-
	Geschichte des Musicals (K/Kl)	-	1	1
	Allg. Musikgeschichte u. Literatur (K/Kl)	3	3	-
	Instrumentenkunde u. Akustik (K/Kl)	1	-	-
	Tonsatz (G)	2	1	1
	Formenlehre (K/Kl)	-	1	-
	Jazz-Harmonik	-	-	1
	Szenischer Unterricht, Rollendarstellung (G)	3	3	3
	Musikpädagogik (Kl)	-	-	2
	Hauptfachseminar: Geschichte/Literatur, Methodik/Didaktik, Unterrichtspraxis	-	-	4
		26	27	27
1.3	Allgemeinbildende Fächer (K/l)			
	Religion	1	1	-
	Deutsch	2	2	-
	Sozialkunde	2	2	-
2.	Wahlfächer			
	Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang) (E/G)	1/2	1/2	-
	Musik und Business (G/K)	-	1	-

Fachrichtung Volksmusik	Wöchentlich Unterrichtsstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	Aufbau- schuljahr
1. Pflichtfächer			
1.1 Hauptfächer			
Gesang (E)	2	2	2
Chorleitung/Ensembleleitung (G/K)	3	3	-
bei Hauptfach Gesang zusätzlich Chorleitung	-	-	2
1.2 Musikalische Pflichtfächer			
1. Pflichtfachinstrument Klavier (E/G)	1	1	1
2. Pflichtfachinstrument (E/G)	1	1	1
Geschichte der Volksmusik (K/Kl)	1	1	1
Grundlagen musikalischer Volkskunde (K/Kl)	1	1	1
Ensemblespiel Volksmusik (G/K)	2	2	2
Partiturspiel (G)	-	1	-
Unterrichtspraktisches Klavierspiel (G)	-	-	1
Gehörbildung (G)	2	2	2
Stimmbildung und Sprecherziehung (E/G)	1	1	-
Chorsingen (K)	2	2	2
Allgemeine Musiklehre (K/Kl)	1	-	-
Allgemeine Musikgeschichte und Literatur (K/Kl)	3	3	-
Instrumentenkunde und Akustik (K/Kl)	1	-	-
Tonsatz (G)	2	2	-
Formenlehre (K/Kl)	-	1	-
Arrangement (G)	-	-	2
Musikpädagogik (Kl)	-	-	2
Unterrichtsmethodik des Hauptfachinstrumentes	-	1	-
Hauptfachseminar: Geschichte/Literatur, Methodik/Didaktik	-	-	4
	23	24	23
1.3 Allgemeinbildende Fächer (Kl)			
Religion	1	1	-
Deutsch	2	2	-
Sozialkunde	2	2	-
2. Wahlfächer			
Wahlfachunterricht (Instrument/Gesang)	1/2	1/2	-
Rock/Pop/Jazz	2	2	-
Computer und musikalische Gestaltung	2	2	-
Englisch (Kl)	2	2	-

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

München, den 12. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

2020-1-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Waldgenossenschaften**

Vom 13. September 2005

Auf Grund des Art. 83 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Waldgenossenschaften (WGV) vom 14. November 1996 (GVBl S. 454, BayRS 2020-1-1-1-I), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie hat jährlich einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen; sind nach dem Haushaltsplan Kreditaufnahmen geplant, bedarf er der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

2. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Vor Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nach § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und § 7 ist die örtlich zuständige untere Forstbehörde gutachtlich zu hören.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

München, den 13. September 2005

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2030-3-8-1-A

**Verordnung
über beamten-, richter-, disziplinar- und
besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
(ZustV-AM)**

Vom 15. September 2005

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
 2. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Abs. 6 Satz 2, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 3, Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69),
 3. Art. 2 Abs. 1, Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG – (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 489),
 4. § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970),
 5. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZuStV-Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032-3-1-4-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl S. 468),
 6. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84),
 7. § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 246),
 8. § 60 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1996 (GVBl S. 99; ber. S. 220, BayRS 2030-2-1-2-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 11. August 2003 (GVBl S. 611),
 9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F),
 10. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2004 (GVBl S. 347),
 11. § 6 der Verordnung über die Erstattung der Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes (Ausbildungskostenerstattungsverordnung) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 258, BayRS 2030-2-41-F), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503),
 12. Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),
- erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

Abschnitt I

**Beamten-, richter- und
besoldungsrechtliche Zuständigkeiten**

§ 1

Ernennungen

(1) Die Befugnis zur Ernennung von Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und

Frauen (im Folgenden Staatsministerium) wird für den jeweiligen Dienstbereich übertragen:

1. Für die Beamten und Beamtinnen des einfachen und mittleren Dienstes – vorbehaltlich Nr. 2 – sowie des gehobenen und höheren Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 14

a) dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landessozialgerichts

zugleich für die Sozialgerichte,

b) den Präsidenten und Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte

zugleich für die Arbeitsgerichte ihres Bezirks,

c) dem Zentrum Bayern Familie und Soziales,

d) den Regierungen

zugleich für die ihnen nachgeordneten Behörden,

e) dem Vorstand der jeweiligen Landesversicherungsanstalt im Bereich des höheren Dienstes, im Übrigen dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführung; hiervon können in der Satzung der Landesversicherungsanstalt abweichende Regelungen getroffen werden.

Für die Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 zunächst begrenzt auf einen Zeitraum von drei Jahren dem Zentrum Bayern Familie und Soziales.

2. Für die Beamten und Beamtinnen des einfachen und des mittleren Dienstes

a) den Präsidenten und Präsidentinnen der Sozialgerichte,

b) dem Präsidenten oder der Präsidentin des Arbeitsgerichts München,

c) den Direktoren und Direktorinnen der Arbeitsgerichte.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Beamte und Beamtinnen, die gleichzeitig mit der Maßnahme in ein Richterverhältnis berufen werden oder sich bereits im Richterverhältnis kraft Auftrags befinden. ²Für die Einstellung von Beamten und Beamtinnen des höheren Dienstes sowie deren Anstellung, soweit diese im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Einstellung erfolgt, bleibt das Staatsministerium zuständig.

§ 2

Abordnungen und Versetzungen

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden wird die Befugnis übertragen, auch die Richter und Richterinnen sowie die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs, für die das Staatsministerium Ernennungsbehörde ist, abzuordnen.

(2) ¹Für die Abordnung von Personen, die dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete Gerichte und Behörden leiten (Leiter und Leiterinnen), sowie von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen sowie Mitgliedern der Geschäftsführung einer Landesversicherungsanstalt bleibt das Staatsministerium zuständig. ²Für die Leiter und Leiterinnen der übrigen Gerichte oder Behörden ist das vorgesetzte Gericht oder die unmittelbar vorgesetzte Behörde zuständig.

(3) ¹Über den jeweiligen eigenen Dienstbereich hinausgehende Abordnungen oder Versetzungen dürfen nur im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle angeordnet werden. ²In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten

¹Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde

1. nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 1 BayBG (Wohnsitznahme im Ausland),

2. nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),

3. nach Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayBG (Nebentätigkeit),

4. nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BayBG (Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamten und -beamtinnen oder früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen),

5. nach Art. 79 Satz 2 BayBG (Annahme von Belohnungen oder Geschenken),

6. nach Art. 80e Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG (Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung – einschließlich Altersteilzeit – von Beamten und Beamtinnen),

7. nach Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 1 BayRiG (Bewilligung von Beurlaubung oder Ermäßigung des Dienstes von Richtern und Richterinnen),

8. nach § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 AzV (Regelung der Arbeitszeit),

9. nach § 6 der Ausbildungskostenerstattungsverordnung (Festsetzung und Anforderung des Erstattungsbetrags sowie Erstattung der Ausbildungskosten),

10. nach § 18 Abs. 1 Satz 2 UrlV (Sonderurlaub über sechs Monate)

werden für die Beamten und Beamtinnen sowie die Richter und Richterinnen des jeweiligen Dienstbereichs wie folgt übertragen:

– Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden, soweit diese Befugnisse nicht den nachfolgend genannten Gerichten und Behörden übertragen sind,

die Befugnisse nach den Nrn. 1 bis 10,

- den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gerichten

die Befugnisse nach den Nrn. 5, 6 und 8.

²Für abgeordnete Richter und Richterinnen sowie abgeordnete Beamte und Beamtinnen werden die Befugnisse von der abgebenden Stelle wahrgenommen.

³§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Laufbahnrechtliche Zuständigkeiten

Den in § 1 Abs. 1 genannten Gerichten und Behörden werden im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis folgende Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung übertragen, soweit nicht eine Antragstellung beim Landespersonalausschuss erforderlich ist:

1. Feststellung der Befähigung für eine entsprechende Laufbahn nach § 7 Abs. 2 Satz 2 LbV, eine gleichwertige Laufbahn nach § 7 Abs. 3 Satz 1 LbV oder eine neue Laufbahn nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LbV,
2. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 8 Abs. 2 Satz 6 LbV,
3. Verlängerung der Probezeit nach § 8 Abs. 5 Satz 3 LbV,
4. Anstellung während der Probezeit nach § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV in den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 LbV,
5. Kürzung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 Abs. 2 LbV und Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 19 Abs. 3 Satz 1 oder § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,
6. Kürzung der Probezeit nach § 29 Abs. 2 und nach § 32 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 2 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 Satz 1 LbV in den Fällen des jeweiligen Satzes 2,
7. Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1 oder § 32 Abs. 3 Satz 1 und nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 3 Satz 1 LbV im Umfang von einem Jahr und sechs Monaten sowie von Dienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst nach § 28 Abs. 2 Satz 2 LbV,
8. Zulassung zum Aufstieg nach § 33 Abs. 1 Satz 1 oder § 37 Abs. 1 LbV und Kürzung der Einführungszeit nach § 33 Abs. 3 Satz 3 oder § 37 Abs. 3 Satz 3 LbV,
9. Absehen von der Probezeit und Anordnung einer Bewährungszeit bei der Einstellung von Beamten und Beamtinnen anderer Dienstherrn nach § 56 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 LbV sowie bei der Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherrn nach § 56 Abs. 3 LbV (jeweils innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG).

§ 5

Besoldungsrechtliche Zuständigkeiten

- (1) ¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen über

die Vergabe von Leistungsprämien sowie die Vergabe und den Widerruf von Leistungszulagen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BayLPZV wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den für die Vergabe von Leistungsstufen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Leistungsstufenverordnung zuständigen Stellen übertragen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Rückforderung von unter Auflagen gewährten Bezügen nach § 59 Abs. 5 und § 63 Abs. 3 BBesG wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden übertragen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Befugnis zur Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 BBesG wird für ihre Anwärter und Anwärterinnen sowie die Anwärter und Anwärterinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gerichten und Behörden übertragen.

§ 6

Jubiläumswendungen

¹Die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Jubiläumswendungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 JzV wird für die Richter und Richterinnen sowie die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den in § 1 Abs. 1 genannten Gerichten und Behörden übertragen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt II

Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung

§ 7

Einleitungsbehörden

Die Befugnisse des Staatsministeriums als Einleitungsbehörde werden übertragen

1. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Landesozialgerichts für alle Beamten und Beamtinnen dieses Gerichts sowie für alle Richter und Richterinnen sowie alle Beamten und Beamtinnen der Sozialgerichte,
2. den Präsidenten und Präsidentinnen der Landesarbeitsgerichte für alle Beamten und Beamtinnen ihres Gerichts sowie für alle Richter und Richterinnen sowie alle Beamten und Beamtinnen der Arbeitsgerichte ihres Bezirks,
3. dem Zentrum Bayern Familie und Soziales für alle seine Beamten und Beamtinnen mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin,
4. den Regierungen für ihre Beamten und Beamtinnen sowie für die Beamten und Beamtinnen der ihnen nachgeordneten Behörden,
5. den Vorständen der Landesversicherungsanstalten, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Landwirtschaftlichen Alterskassen, der Landwirtschaftlichen Krankenkassen, des Ge-

meindeunfallversicherungsverbands und der Unfallkasse München jeweils für alle Körperschaftsbeamten und -beamtinnen mit Ausnahme des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und

6. dem Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern für alle Körperschaftsbeamten und -beamtinnen mit Ausnahme des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.

§ 8

Bestimmung der Dienstvorgesetzten

Für die Versicherungsträger und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern (§ 7 Nrn. 5 und 6) gelten folgende Bestimmungen:

1. Dienstvorgesetzte im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 3 BayDO sind
 - a) für die Körperschafts- und Landesbeamten und -beamtinnen bei den Landesversicherungsanstalten,
 - b) für die Körperschaftsbeamten und -beamtinnen
 - bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Landwirtschaftlichen Alterskassen und den Landwirtschaftlichen Krankenkassen,
 - beim Gemeindeunfallversicherungsverband,
 - bei der Unfallkasse München und
 - c) für die Körperschaftsbeamten und -beamtinnen beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern

jeweils der oder die Vorsitzende der Geschäftsführung oder der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, für diese selbst das Staatsministerium bei Buchst. a, der Vorstand bei Buchst. b und der Verwaltungsrat bei Buchst. c.

2. Die in Nr. 1 bestimmten Dienstvorgesetzten sind befugt, gegen Körperschaftsbeamte und -beamtinnen Geldbußen bis zum zulässigen Höchstbetrag (Art. 8 BayDO) zu verhängen.
3. Im Übrigen werden die Befugnisse der höheren Dienstvorgesetzten jeweils von der Einleitungsbehörde ausgeübt.
4. Die Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung der in Nr. 1 bestimmten Dienstvorgesetzten ist dem Staatsministerium vorzulegen (Art. 32 Abs. 1 und 2 BayDO).

§ 9

Disziplinarbefugnisse bei Beamten und Beamtinnen sowie Richtern und Richterinnen im Ruhestand

Die Befugnisse nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayDO werden den Gerichten und Behörden übertragen, die nach § 7 für die Beamten und Beamtinnen sowie die Richter und Richterinnen im Ruhestand vor Beginn des Ruhestands zuständig gewesen wären.

Abschnitt III

Beteiligungspflichten

§ 10

Mitteilungspflichten

Dem Staatsministerium sind, soweit sie nicht durch Datenaustausch mitgeteilt werden, alle Entscheidungen

1. nach den §§ 1, 2, 3, 4 und 5 Abs. 1,
2. der in § 7 bestimmten Einleitungsbehörden nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 und Art. 58 BayDO, bei Richtern und Richterinnen alle Anträge nach Art. 68 Abs. 1 BayRiG,
3. der Dienstvorgesetzten nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 114, Art. 28 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BayDO

auf dem Dienstweg in Abdruck zu übermitteln.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

(1) Abordnungen und Versetzungen in den oder aus dem Bereich einer anderen obersten Dienstbehörde bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Entscheidungen nach § 4 der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gerichte bedürfen der vorherigen Zustimmung des vorgesetzten Gerichts.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2005 tritt die Verordnung über beamten-, richter- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten und zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (ZustV-DVBayDO-AM) vom 7. Juli 1999 (GVBl S. 295, BayRS 2030-3-8-1-A), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl S. 54) außer Kraft.

München, den 15. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

2038-3-6-2-W

**Prüfungsordnung
für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)
beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht
für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst
(POEich)**

Vom 15. September 2005

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), in Verbindung mit § 41 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47) und § 2 Abs. 2 des Abkommens über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen), Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (AllMBl S. 563) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen
- § 3 Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen, Wettbewerbscharakter
- § 4 Niederschrift über die Prüfungen

Zweiter Teil

Prüfungsausschuss

- § 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Dritter Teil

Prüfungsteile

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Prüfungsstoff für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst

Abschnitt II

Schriftlicher Teil der Prüfung

- § 9 Prüfungsaufgaben
- § 10 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
- § 11 Verteilung der Prüfungsaufgaben
- § 12 Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten
- § 13 Ablieferung der Prüfungsarbeiten
- § 14 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 15 Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung

Abschnitt III

Mündlicher Teil der Prüfung

- § 16 Abnahme des mündlichen Teils der Prüfung
- § 17 Umfang, Dauer und Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung

Vierter Teil

Bewertung der Gesamtprüfung

- § 18 Notenskala
- § 19 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 20 Festsetzung der Platzziffer
- § 21 Nichtbestehen der Prüfung
- § 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Fünfter Teil

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

- § 23 Rücktritt und Versäumnis
- § 24 Verhinderung
- § 25 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren
- § 26 Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 27 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 29 Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen, die von der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht gemäß dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen), Bekanntmachung vom 30. Juni 1992 (AllMBl S. 563) abgehalten werden.

§ 2

Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen

Die Lehrgänge und Prüfungen für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst sollen jährlich einmal abgehalten werden:

1. Der Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst dauert mindestens zweieinhalb Monate.
2. Der Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst dauert mindestens viereinhalb Monate.

§ 3

Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen, Wettbewerbscharakter

(1) ¹Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der DAM richtet sich nach den für die jeweiligen Prüfungsteilnehmenden geltenden Landesvorschriften. ²Die Prüfungsteilnehmenden werden durch die zuständigen Landesbehörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der DAM rechtzeitig (zwei Monate) vor Beginn der Lehrgänge angemeldet.

(2) ¹Alle Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. ²Sie sollen eine Rangfolge der Prüfungsteilnehmenden nach den in den Prüfungen gezeigten Leistungen ermitteln.

§ 4

Niederschrift über die Prüfungen

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

(2) In der Niederschrift über den schriftlichen Teil und den mündlichen Teil der Prüfung (§ 7) sind festzuhalten:

1. Zeit, Ort und Dauer der Prüfungen,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der nach § 3 Abs. 4 des Akademie-Abkommens anwesenden Personen,

4. eine Bestätigung, dass die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden,
5. ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmenden mit ihren für die jeweiligen Prüfungstage ausgelosten Arbeitsplatznummern und der Reihenfolge beim mündlichen Teil der Prüfung sowie ein Plan über die Arbeitsplatzanordnung im Prüfungsraum,
6. die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten und die Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung,
7. die Einzelnoten und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung,
8. die Gesamtprüfungsnote,
9. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Niederschrift ist vom Prüfungsausschuss zu unterschreiben.

Zweiter Teil

Prüfungsausschuss

§ 5

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

¹Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Akademie-Abkommens gebildet. ²Der Prüfungsausschuss wird vor Beginn eines jeden Lehrgangs gebildet. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 6

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat folgende Aufgaben:

1. es trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen,
2. es wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzenden oder den von ihm Beauftragten entworfen werden, es kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe anfordern,
3. es sorgt für die vertrauliche Behandlung der ausgewählten Prüfungsaufgaben,
4. es bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel,
5. es verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern (§ 10 Abs. 2),
6. es sorgt für die Überwachung des schriftlichen Teils der Prüfung durch von ihm beauftragte Aufsichtspersonen (§ 12) und stellt sicher, dass während der Prüfung eine fachkompetente Person, insbesondere der/die Entwurfsverfasser/in einer Prüfungsaufgabe, erreichbar ist,

7. es entscheidet über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung (§ 29),
8. es hat den Stichtentscheid (§ 14 Abs. 2) zu treffen,
9. es überwacht die Berechnung der Gesamtprüfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüfungsteilnehmenden in der Prüfung erzielt haben (§§ 19, 20),
10. es bestimmt die Zeit, innerhalb der die fehlenden Prüfungsteile nachzuholen sind (§ 24),
11. es unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 22 Abs. 2),
12. es stellt die sachgemäße Verwahrung der Prüfungsakten sicher.

(2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bestimmt die Prüfenden für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 14 Abs. 1),
2. er nimmt den mündlichen Teil der Prüfung (§ 16 Abs. 1) ab,
3. er stellt fest, ob Prüfungsteilnehmende eine Verhinderung nicht zu vertreten haben (§ 24 Abs. 3),
4. er entscheidet über das Vorliegen und die Folgen von Rücktritt und Versäumnis (§ 23) sowie von Täuschungs- und Beeinflussungsversuchen (§ 26),
5. er gibt Beurteilungen ab (§ 22 Abs. 5),
6. er entscheidet über Anträge gemäß § 30 Abs. 2.

Dritter Teil

Prüfungsteile

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Allgemeines

¹Die jeweilige Laufbahnprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. ²Der schriftliche Teil kann aus mehreren, zeitlich voneinander getrennten Abschnitten bestehen. ³Die DAM legt im Benehmen mit den Eichverwaltungen der Länder die Abschnitte der schriftlichen Prüfung für mindestens zwei Jahre im Voraus fest.

§ 8

Prüfungsstoff für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst umfasst:

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften des gesetzlichen Messwesens und andere das Mess- und Eichwesen tangierende Rechtsbereiche,
2. öffentliches und privates Recht, insbesondere allgemeines Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Staatsrecht, Beamtenrecht und Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter und Haushaltsrecht,
3. fachtechnische Aufgaben und deren physikalische und mathematische Grundlagen.

(2) ¹Die DAM beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht legt im Benehmen mit den Eichverwaltungen der Länder den in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsstoff in einem Rahmenstoffplan als eigene Verwaltungsvorschrift im Einzelnen fest und gibt ihn mindestens sechs Monate vor Beginn des nächsten Lehrgangs den zuständigen Landesbehörden bekannt. ²Der Prüfungsstoff soll für mindestens zwei Jahre gültig sein. ³In gleicher Weise wird die Anzahl der Aufgaben zu Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Prüfungsteil festgelegt. ⁴Werden Prüfungsabschnitte gemäß § 7 Satz 2 durchgeführt, so reduziert sich der Prüfungsstoff für den jeweiligen Abschnitt auf das abgeschlossene Themengebiet, das den Prüfungsteilnehmern vorher bekannt gegeben wird.

(3) Der Prüfungsumfang sowie die Anforderungen richten sich nach den jeweiligen Laufbahnanforderungen, wobei der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst in Umfang und Komplexität wesentlich höhere Anforderungen stellt als für den mittleren eichtechnischen Dienst.

Abschnitt II

Schriftlicher Teil der Prüfung

§ 9

Prüfungsaufgaben

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst werden insgesamt sechs Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden gestellt.

(2) Beim schriftlichen Teil der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst werden insgesamt neun Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden gestellt.

(3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

§ 10

Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip

(1) ¹Die Arbeitsplätze der Teilnehmenden werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. ²Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) ¹Die Teilnehmenden dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. ²Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweiligen Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

§ 11

Verteilung der Prüfungsaufgaben

¹Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. ²Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmenden Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

§ 12

Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme des schriftlichen Teils der Prüfung führen Aufsichtspersonen, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragt wurden.

(2) ¹Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, dass Täuschungs- und Beeinflussungsversuche bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. ²Sie haben die Teilnehmenden vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(3) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmende gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) ¹Die Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. ²Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

§ 13

Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Bearbeitungszeit sind die Prüfungsteilnehmenden auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(2) ¹Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsarbeiten den Teilnehmenden abzufordern. ²Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 14

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) ¹Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist ge-

sondert von zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüfende) selbständig unter Verwendung der in § 18 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. ²Einer der zwei Prüfenden muss ein Beisitzer nach § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 2 oder Nr. 4 des Akademie-Abkommens sein.

(2) ¹Weichen die abschließenden Bewertungen beider Prüfenden um nicht mehr als 1,0 voneinander ab, so gilt die Durchschnittsnote, wobei die zweite Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt. ²Bei größeren Abweichungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen unter Berücksichtigung der Bewertung beider Prüfenden.

(3) Die Aufsichtspersonen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten nach § 18 Abs. 2, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten, zu ermitteln.

(5) Die Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 15

Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Den schriftlichen Teil der Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. im Durchschnitt eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
2. in den Aufgaben aus dem Prüfungsstoff nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
3. in mehr als einer Aufgabe aus dem übrigen Prüfungsstoff eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) erzielt.

(2) Wer den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden hat, ist vom mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen.

Abschnitt III

Mündlicher Teil der Prüfung

§ 16

Abnahme des mündlichen Teils der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Allen Prüfungsteilnehmenden sind die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung vor dem mündlichen Teil der Prüfung bekannt zu geben.

§ 17

Umfang, Dauer und Bewertung
des mündlichen Teils der Prüfung

(1) ¹Der mündliche Teil der Prüfung für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3. ²Dabei werden fünf Einzelnoten nach § 18 Abs. 1 und 2 ermittelt. ³Davon beziehen sich je eine Note auf die Prüfungsgebiete des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und drei Noten auf die Prüfungsgebiete des § 8 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(3) ¹Beim mündlichen Teil der Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. ²Für die einzelnen Teilnehmenden ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(4) Als Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung ist aus den fünf Einzelnoten, auf die sich der Prüfungsausschuss jeweils geeinigt hat, die Durchschnittsnote zu ermitteln. ²Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

Vierter Teil

Bewertung der Gesamtprüfung

§ 18

Notenskala

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten bzw. Notenbezeichnungen zu bewerten:

1 = sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
2 = gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
3 = befriedigend	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
4 = ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5 = mangelhaft	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
6 = ungenügend	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden. ²Die Zuordnung gemäß § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst zählt die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung dreifach, bei der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst zweifach.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Einzelnoten der Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung einfach und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung gemäß Abs. 1 gezählt. ²Die Summe hieraus, geteilt durch acht für den mittleren und zwölf für den gehobenen eichtechnischen Dienst, ergibt die Gesamtprüfungsnote. ³Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Angabe des Gesamtergebnisses gilt im Übrigen Folgendes:

Es erhalten

die Notenbezeichnung „sehr gut“	Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,00 bis 1,74 einschließlich,
die Notenbezeichnung „gut“	Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,75 bis 2,49 einschließlich,
die Notenbezeichnung „befriedigend“	Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,50 bis 3,24 einschließlich,
die Notenbezeichnung „ausreichend“	Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,25 bis 4,00 einschließlich,
die Notenbezeichnung „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,01 bis 5,00 einschließlich,
die Notenbezeichnung „ungenügend“	Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 5,01 bis 6,00.

§ 20

Festsetzung der Platzziffer

(1) ¹Für Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung

bestanden haben, ist auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten von mehreren Teilnehmenden wird die gleiche Platzziffer erteilt. ³In diesem Fall wird als nächstfolgende Platzziffer diejenige vergeben, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmende sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmende erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(3) Für ausländische Prüfungsteilnehmende wird keine Platzziffer festgesetzt.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung

Die Gesamtprüfung ist unbeschadet des § 15 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,00) ist.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist den Prüfungsteilnehmenden nach Abschluss des mündlichen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(2) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenbezeichnung und Zahlenwert (§ 19) und die erreichte Platzziffer (§ 20) zu ersehen sind. ²In dem Zeugnis sind ferner die Noten für die einzelnen Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung aufzuführen.

(3) Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§§ 15, 19, 21) ersichtlich sind.

(4) Auf Antrag der zuständigen Landesbehörde unterbleibt im Zeugnis der jeweiligen Prüfungsteilnehmenden die Angabe der erreichten Platzziffer.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften dies zulassen, kann auf Antrag der zuständigen Landesbehörde Teilnehmenden an der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst, die die Prüfung nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuss die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden, wenn auf Grund ihrer Prüfungsleistungen davon ausgegangen werden kann, dass sie die in der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst gestellten Anforderungen erfüllt hätten.

(6) Prüfungsteilnehmende können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

Fünfter Teil

Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

§ 23

Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Treten Prüfungsteilnehmende nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommen sie der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn Prüfungsteilnehmende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht ablegen können.

(2) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin des schriftlichen Teils der Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. ²Das gleiche gilt, wenn Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin des mündlichen Teils der Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumen.

§ 24

Verhinderung

(1) Können Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt:

1. Haben die Prüfungsteilnehmenden noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Haben die Prüfungsteilnehmenden mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) ¹Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ²Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Vertrauensarztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob Prüfungsteilnehmende eine Verhinderung nicht zu vertreten haben.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung des mündlichen Teils der Prüfung treffen.

(5) ¹Ist Prüfungsteilnehmenden aus wichtigen Gründen die teilweise Ablegung der Prüfung nicht

zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 25

Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte von Prüfungsteilnehmenden, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von einzelnen oder mehreren Prüfungsteilnehmenden oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten Prüfungsteilnehmenden oder von allen Prüfungsteilnehmenden die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(2) ¹Prüfungsteilnehmende haben den Mangel unverzüglich geltend zu machen. ²Mängel im Prüfungsverfahren können sie nicht mehr geltend machen, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsteils, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Beendigung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

§ 26

Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstoßen sie erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. ²In schweren Fällen sind Prüfungsteilnehmende von der Prüfung auszuschließen; sie haben die Prüfung nicht bestanden. ³Täuschungs- und Beeinflussungsversuche liegen auch vor, wenn Prüfungsteilnehmende ein nichtzugelassenes Hilfsmittel bei sich führen, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, die Prüfungsteilnehmenden weisen nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) ¹Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) ¹Prüfungsteilnehmende, die Prüfende zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versuchen, haben die Prüfung nicht bestanden. ²Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so sind sie von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

§ 27

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

¹Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können – unbeschadet abweichender landesrechtlicher Bestimmungen – die Prüfung einmal wiederholen. ²Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. ³§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 28

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

¹Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren Ergebnisses zu wiederholen, können Prüfungsteilnehmende auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin, zugelassen werden. ²§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 29

Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) soll auf Antrag nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des schwerbehinderten Menschen oder der/des Gleichgestellten die Bearbeitungszeit bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten Menschen oder Gleichgestellten können neben oder an Stelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) Prüfungsteilnehmenden, die nicht schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden.

Sechster Teil

Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsregelung

(1) Prüfungsteilnehmende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits an einem Lehrgang der Akademie nach § 2 teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für die

Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht – für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 (GVBl S. 728, BayRS 2038-3-6-2-W) ab.

(2) ¹Sie können auf ihren Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. ²Der Antrag ist schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 31

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. September 2005 tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht – für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 (GVBl S. 728, BayRS 2038-3-6-2-W) außer Kraft.

München, den 15. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u , Staatsminister

2210-4-1-1-WFK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 16. September 2005

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 7. September 2000 (GVBl S. 735, BayRS 2210-4-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2004 (GVBl S. 418); erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Fachhochschule Coburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Betriebswirtschaft,
 - 2.2 Design,
 - 2.3 Elektrotechnik und Informatik,
 - 2.4 Maschinenbau,

2.5 Physikalische Technik und Allgemeinwissenschaften,

2.6 Soziale Arbeit und Gesundheit.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des Fachbereichsrates des neu gebildeten Fachbereichs Design der Fachhochschule Coburg werden dessen Aufgaben durch die mit Beschluss des Senates vom 22. Februar 2005 gebildete gemeinsame Kommission der bisherigen Fachbereiche Architektur, Bauingenieurwesen sowie Innenarchitektur und Produktdesign wahrgenommen. ²Bis zur Wahl des Fachbereichssprechers werden dessen Aufgaben durch den Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission wahrgenommen. ³Bis zur Wahl des Stellvertreters des Fachbereichssprechers werden dessen Aufgaben durch den stellvertretenden Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission wahrgenommen.

München, den 16. September 2005

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l , Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst, Teil I, veröffentlicht:

Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen im Fachhochschulbereich

Vom 25. Februar 2004 (KWMBI I S. 54).

Druckfehlerberichtigung

Die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf Grund des Projekts „Verwaltung 21“ im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. August 2005 (GVBl S. 340) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 – Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung – muss es in dem unter Nr. 7 neugefassten § 10 statt „Art. 184 Abs. 3 SGB VI“ richtig lauten: „§ 184 Abs. 3 SGB VI“.
2. In § 5 Abs. 3 muss es statt „24. April 2004“ richtig lauten: „24. April 2001 (GVBl S. 154)“.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.